

## Fundtiere

Als Fundtier gilt ein Tier das besitzerlos aber nicht herrenlos ist.

Kennzeichnend dafür sind: guter Ernährungszustand, Halsband, Kennzeichnungen, Zutraulichkeit.

## Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Entgegennahme und Verwahrung von Fundtieren ist landesrechtlich geregelt. Ebenso wie bei Fundsachen ist in der Regel die Gemeinde zuständig, in deren Bezirk das Tier zugelaufen ist.

Der Begriff "Fundtiere" umfasst jedoch nur solche Tiere, die dem Eigentümer entlaufen oder sonst seinem Besitz entzogen sind. Bei "herrenlosen Tieren" handelt es sich in der Regel um wild lebende Tiere oder um ausgesetzte Tiere. Obwohl es gemäß § 3 Nr. 3 TierSchG verboten ist, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen, um sich seiner zu entledigen, und ein Verstoß gegen diese Bestimmung mit einem Bußgeld geahndet werden kann, werden ausgesetzte Tiere besonders zu Reisezeiten bei den Fundbehörden häufig als "Fundtiere" gemeldet, obwohl sie nicht dem Fundrecht unterliegen.

Für herrenlose Tiere sind die Gemeinden nur dann zuständig, wenn sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden. Beispiel: ein gefährlicher Hund, der von seinem Besitzer ausgesetzt wurde. In solchen Fällen haben die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen.

## Wo ist der Fund eines Tieres in Neuburg a.d. Kammel zu melden?

Wenn Ihnen ein Tier zugelaufen ist oder Sie in Neuburg a.d. Kammel ein Tier aufgegriffen haben und es sich dabei sicher bzw. wahrscheinlich um ein **Fundtier** handelt (siehe oben stehende Definition!), müssen Sie den Fund unmittelbar bei der Marktgemeinde anzeigen (§ 965 BGB). Außerhalb unserer Öffnungszeiten ist der Fund eines Tieres unter Tel. 08283-9985-0 anzuzeigen. Von dort aus werden dann alle weiteren Maßnahmen veranlasst.

Wenn Sie die Möglichkeit haben, ein Fundtier entweder über Nacht oder über das Wochenende bei sich aufzunehmen, ist es ausreichend, wenn Sie den Fund am nächsten Arbeitstag anzeigen.

## Wo gibt es weitere Informationen?

Wenn Ihnen ein Tier entlaufen oder abhanden gekommen sein sollte, können Sie dies ebenfalls bei der Marktgemeinde melden, oder erkundigen, ob das Tier aufgefunden wurde.